

**4444/AB**  
Bundesministerium vom 09.02.2021 zu 4669/J (XXVII. GP)  
**bmf.gv.at**  
Finanzen

**Mag. Gernot Blümel, MBA**  
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.838.157

Wien, 9. Februar 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 4669/J vom 17. Dezember 2020 der Abgeordneten Henrike Brandstötter, Kolleginnen und Kollegen beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 20.:

Nach Artikel 52 Abs. 2 B-VG besteht ein Interpellationsrecht des Nationalrates hinsichtlich aller Unternehmungen, für die der Rechnungshof (nach Artikel 126b Abs. 2 B-VG) ein Prüfungsrecht hat. In inhaltlicher Hinsicht beschränkt sich das parlamentarische Interpellationsrecht auf die Rechte des Bundes (z.B. Vertretung der Anteilsrechte in der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft oder Wahrnehmung der Gesellschafterrechte in der Generalversammlung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung) und die Ingerenzmöglichkeiten seiner Organe, jedoch nicht auf Gegenstände der Tätigkeit der Organe der juristischen Person oder der Geschäftsgebarung der juristischen Person.

Die vorliegenden Fragen betreffen zum einen operative Angelegenheiten der Bundesbeschaffung GmbH beziehungsweise der an der Ausschreibung teilnehmenden Unternehmen, zum anderen ein nicht vom Bundesministerium für Finanzen in Auftrag gegebenes Vergabeverfahren, und somit keine in die Zuständigkeit des

Bundesministeriums für Finanzen fallenden Gegenstände der Vollziehung, weshalb die vorliegenden Fragen somit von dem in Artikel 52 Abs. 2 B-VG in Verbindung mit § 90 GOG 1975 determinierten Fragerecht nicht erfasst sind und mangels vorliegender Informationen auch nicht beantwortet werden können.

Im Übrigen wird auch auf die Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 4648/J vom 15. Dezember 2020 verwiesen.

Der Bundesminister:  
Mag. Gernot Blümel, MBA

Elektronisch gefertigt

